

§ 8 Feststellung des Marktwerts

(1) Das Bergamt Südbayern stellt den Marktwert für Bodenschätze im Sinn des § 31 Abs. 2 BBergG fest und teilt ihn den Abgabepflichtigen ohne Begründung mit.

(2) ¹Abgabepflichtige haben dem Bergamt Südbayern bis zum 31. März eines jeden Jahres die für die Feststellung des Marktwerts erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die für den vorausgegangenen Erhebungszeitraum marktwertbildenden Erlöse, Mengen und Preise mitzuteilen. ² § 3 Abs 1 Satz 1 und Abs. 2, § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 7 Nr. 5 gelten entsprechend. ³Das Bergamt Südbayern kann von der Mitteilungspflicht befreien, wenn die Feststellung des Marktwerts auf andere Weise sichergestellt ist.

(3) Nicht abgabepflichtige natürliche oder juristische Personen, die

1. Naturgas verkaufen (§ 11) oder
2. Graphit importieren (§ 12)

sind verpflichtet, dem Bergamt Südbayern Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung des Marktwerts oder Bemessungsmaßstabs erforderlich ist.

(4) ¹Preis im Sinn dieser Verordnung ist der Quotient aus Erlös und Menge. ²Zum Erlös gehören nicht Transportkosten, Umsatzsteuer, Skonti und Rabatte.